

BVGer D-5781/2006 vom 2. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5781_2006

FR: TAF D-5781/2006 du 2 novembre 2009

IT: TAF D-5781/2006 del 2 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ehemaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführer 2 und 3 brachten in der Rechtsmitteleingabe unter anderem vor, sie hätten anlässlich der Befragungen nicht ausführlich über die geltend gemachten sexuellen Übergriffe sprechen können, da das Befragungsteam nicht geschlechtsspezifisch zusammengesetzt gewesen sei. Damit sei der Sachverhalt unzureichend abgeklärt worden, weshalb das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

E. 3.2

Gemäss Art. 6 AsylV 1 werden Asylsuchende von einer Person gleichen Geschlechts angehört, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen oder die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hindeutet. Nach der weiterhin zutreffenden Rechtsprechung der ARK ist eine Verfolgung dann geschlechtsspezifisch im Sinne der genannten Bestimmung, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll. Nach Möglichkeit soll das Geschlecht auch bei der Auswahl der Personen, die als Dolmetscher eingesetzt werden und das Protokoll führen, berücksichtigt werden. Art. 6 AsylV 1 - der bei Frauen und Männern gleichermaßen Anwendung findet - soll die Schilderung von Eingriffen in die sexuelle Integrität asylsuchender Personen erleichtern und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Vorbringen angemessen, möglichst vollständig und frei von Schamgefühlen vorzutragen. Die Verfahrensvorschrift dient somit der Gewährleistung der korrekten Sachverhaltsabklärung und stellt eine Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Sie verleiht nicht nur der asylsuchenden Person einen Anspruch, eine geschlechtsspezifische Anhörung zu verlangen, sondern verpflichtet vielmehr auch die Asylbehörden, auf die darin vorgesehene Weise vorzugehen, sobald entsprechende Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Art. 6 AsylV 1 ist mithin grundsätzlich von Amtes wegen anzuwenden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2003 Nr. 2 E. 5a-c S. 16 ff.).

E. 3.2.1

Es steht fest, dass die Beschwerdeführer 2 und 3 anlässlich der kantonalen Anhörungen vom 20. Februar 2006 wiederholte sexuelle Übergriffe durch I. _____ geltend machten (vgl. A24 S. 8 f., A25 S. 9). Die Anhörungen wurden durch eine weibliche Befragerin - zusammen mit einer Dolmetscherin - durchgeführt, im Beisein eines männlichen Rechtsbeistands und einer Hilfswerksvertreterin. Aufgrund der Thematik des sexuellen Missbrauchs regte die Hilfswerksvertreterin im Anschluss an die Anhörungen ergänzende Befragungen durch ein Männerteam an (vgl. Anhänge zu A24 und A25). Im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens erfolgten jedoch keine weiteren Anhörungen der Beschwerdeführer 2 und 3.

E. 3.2.2

Angesichts der Schilderungen der Beschwerdeführer 2 und 3 anlässlich der Anhörungen vom 20. Februar 2006 erweisen sich die abschliessenden Bemerkungen der Hilfswerksvertreterin, es würden Hinweise auf eventuelle geschlechtsspezifische Verfolgungen vorliegen, weshalb ergänzende Anhörungen durch ein Männerteam angeregt würden, nicht unbegründet. Da die Beschwerdeführer 2 und 3 im vorinstanzlichen Verfahren nie die Gelegenheit erhielten, sich gegenüber einem männlichen Befragungsteam zu den geltend gemachten sexuellen Übergriffen zu äussern, erweist sich der Sachverhalt als nicht genügend abgeklärt. Es liegt somit ein Verfahrensfehler - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs - vor.

E. 3.3

Die asylrechtliche Beschwerde ist vom Grundsatz her reformatorisch ausgestaltet. Die Kassation eines materiellen Entscheids der Vorinstanz kommt nur ausnahmsweise in Frage, etwa wenn sich diese in ihrem Entscheid auf einen ungenügend erstellten Sachverhalt stützte (Art. 61 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz, welcher zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens gehört (Art. 12 VwVG i.V.m.

Art. 6 AsylG), ist die Behörde gehalten, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt in der Regel zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Der Rechtsmittelinstanz steht es jedoch offen, die Gehörsverletzung zu heilen, wenn ihr eine umfassende Kognition zusteht (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und dem Beschwerdeführer aus der Heilung kein Nachteil erwächst (vgl. BGE 126 I 72 E. 2).

E. 3.3.1

Anhörungen von Asylsuchenden, welche sexuelle Übergriffe als Verfolgungsmotive geltend machen, die nicht von einem gleichgeschlechtlichen Befragungsteam durchgeführt wurden, führen im Allgemeinen zur Kassation des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. EMARK 2003 Nr. 2).

E. 3.3.2

Da die Vorgaben von Art. 6 AsylV 1 nicht eingehalten wurden, müsste bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit und asylrechtlichen Relevanz des von den Beschwerdeführern 2 und 3 geltend gemachten sexuellen Missbrauchs auf rechtsungenügeliche Anhörungsprotokolle abgestellt werden. Eine Heilung der Gehörsverletzung durch die Rechtsmittelinstanz kommt angesichts des mangelhaft festgestellten Sachverhalts vorliegend nicht in Betracht.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt hinsichtlich der durch die Beschwerdeführer 2 und 3 geltend gemachten sexuellen Übergriffe ungenügend erstellt hat. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit damit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung vom 21. Juni 2006 ist entsprechend aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts im Sinne der vorstehenden Erwägungen und zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe und deren Ergänzungen einzugehen. Indes kann an dieser Stelle bereits festgehalten werden, dass der Regelung, wonach unbegleiteten und nicht vertretenen Minderjährigen für die Dauer des Asylverfahrens eine rechtskundige Vertrauensperson beizuordnen ist, wenn ihnen kein Vormund oder Beistand ernannt worden ist und entsprechende vormundschaftliche Massnahmen auch nicht innert vernünftiger Frist zu erwarten sind (Art. 17 Abs. 3 AsylG; Art. 7 Abs. 3 und 5 AsylV 1; Art. 12 und 22 KRK), vorliegend Genüge getan wurde.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit als gegenstandslos zu betrachten.

E. 5.2

Den vertretenen Beschwerdeführern ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen,

womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ebenfalls als gegenstandslos zu betrachten ist. Gemäss Honorarnote vom 21. Oktober 2009 entstanden den Beschwerdeführern Parteikosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1'990.60 (Aufwand: 12 Stunden à Fr. 150.-, zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer; Auslagen: Fr. 53.80). Die Kosten erscheinen angemessen, weshalb die Parteientschädigung entsprechend auf Fr. 1'990.60 festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.